

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

St.Gallen, 4. Juli 2011

Vernehmlassung Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu Ihrem Entwurf zu Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Beim Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz handelt es sich um einen Teil der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum ZGB. Aus gesetzessystematischer Sicht gehören diese Normen deshalb in das bestehende EGzZGB. Weder ein besonderer Umfang noch die Bedeutung des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz rechtfertigen die Schaffung eines separaten Erlasses. Vielmehr ist es zweckmässiger, die Umsetzung des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes mittels einer Ergänzung bzw. Anpassung des bestehenden EGzZGB vorzunehmen.

2. Organisation der regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz empfiehlt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) mit einem Einzugsgebiet von 50'000-100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. S. 8 des Berichtes des Departementes des Innern vom 27.April 2011). Geplant sind im Kanton St.Gallen jedoch neun regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – dies bei einer Gesamteinwohnerzahl von rund 475'000 Personen. Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in den verschiedenen geplanten regionalen KESB schwankt zwischen 35'241 (Werdenberg) und 86'223 (Stadt St.Gallen). Fünf der neun geplanten KESB verfügen über ein Einzugsgebiet von weniger oder knapp über 45'000 Personen. Aufgrund der angestrebten Professionalisierung, die mit der Notwendigkeit von teuren Fachkräften einhergeht (es werden ein Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verlangt, zudem muss jede KESB über mindestens einen ausgebildeten Juristen verfügen) ist dringend eine kosteneffiziente Organisation der regionalen KESB erforderlich. Im Interesse einer guten Auslastung der regionalen KESB sowie Kosteneinsparungen durch die gemeinsame Nutzung der Behörden-Infrastruktur müssen die Einzugsgebiete angemessen vergrössert



werden. Die Einzugsgebiete der KESB sind deshalb in der kantonalen Einführungsgesetzgebung festzulegen und auf maximal sechs regionale KESB zu begrenzen. Eine behördeninterne Aufteilung der Zuständigkeitsgebiete wäre in diesem Fall nach wie vor möglich, soweit ein solcher Bedarf besteht.

Nach ihrem Bericht vom 27. April 2011 (vgl. S. 11) müssen die KESB über mehr Mitglieder verfügen, als dies bundesrechtlich vorgeschrieben wäre; idealerweise über mindestens fünf Mitglieder, damit jederzeit eine genügende Erreichbarkeit gegeben und das notwendige Fachwissen verfügbar sind. Das kantonale Gesetz soll deshalb eine Mindestanzahl von 5 Mitgliedern vorschreiben (Art. 8). Im Gegenzug kann die Anzahl Ersatzmitglieder gemäss Art. 11 Abs. 2 verringert oder auf solche ganz verzichtet werden.

Neben den Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 9) muss das Gesetz auch definieren, von wem die Mitglieder der regionalen KESB gewählt werden.

Eine teure „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“ ist nicht nötig. Die Einrichtung eines Pikett-Dienstes ist für die Mitglieder der KESB durchaus zumutbar und weit kostengünstiger als eine durchgängige Erreichbarkeit. Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass eine genügende Erreichbarkeit der mit den Einzelfällen betrauten Behördenmitglieder erreicht wird, indem ein entsprechen hoher Beschäftigungsgrad vorgeschrieben wird. Die Vergrösserung des Einzugsgebietes der regionalen KESB wirkt sich zudem positiv auf die Erreichbarkeit dieser Behörden aus.

Die Schaffung einer weiteren Form von juristischer Person des öffentlichen Rechtes, wie es mit Art. 4 geschehen soll, ist nicht erforderlich. Das geltende Gesetz stellt bereits heute genügende Trägerschaftsformen für die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden zur Verfügung – namentlich das „Sitzgemeindemodell“ nach Art. 136 lit. a des Gemeindegesetzes sowie der Zweckverband nach Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes. Eine weitere Rechtsform ist deshalb unnötig und führte lediglich zu Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit.

3. Rechtsmittelverfahren

Die Rechtsmittelverfahren für die Anfechtung von Verfügungen der KESB ist uneinheitlich. So soll für Beschwerden grundsätzlich das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig sein, im Bereich der fürsorglichen Unterbringung jedoch erstinstanzlich die Verwaltungsrekurskommission und zweitinstanzlich das Kantonsgericht. Mit einer Neuorganisation des Verwaltungsjustiz, wie sie die Kommissionsmotion 42.10.01 fordert, könnte der Instanzenzug vereinheitlicht werden. Eine letztinstanzliche Behandlung von Beschwerden durch das Kantonsgericht ist nicht sachgerecht. Als Vorinstanz des Bundesgerichtes kommt jedes kantonale letztinstanzliche Gericht i.S.v. Art. 75 des Bundesgerichtsgesetzes in Frage. Die Kommissionsmotion i.S. Neuordnung der Verwaltungsjustiz ist deshalb in das laufende Gesetzgebungsverfahren mit einzubeziehen und es ist ein einheitliches zweistufiges Rechtsmittelverfahren mit erstinstanzlicher Zuständigkeit der VRK und letztinstanzlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vorzusehen.

Die Formulierung „Beschwerden gegen Massnahmen der fürsorgerischen Unterbringung“ gemäss Art. 41 des Entwurfes ist missverständlich bzw. zu eng. Neben der Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung selbst sind in diesem Artikel die Beschwerden gegen die mit der fürsorgerischen Unterbringung verbundenen Zwangsmassnahmen – insbesondere die Zwangsernährung – zu nennen. Entsprechend ist auch der Art. 71 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzupassen und durch die Zwangsmassnahmen bei fürsorgerischer Unterbringung zu ergänzen.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Marc Mächler
Präsident FDP Kanton St.Gallen



Adrian Schumacher
Geschäftsführer/Parteisekretär

Kopie an:

Marc Mächler, Parteipräsident
Dr. Reinhard Rüesch, Fraktionschef
Vincenz Rentsch, Präsident jfsg